LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 8/4413**
8. Wahlperiode **22.01.2025**

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Dr. Harald Terpe, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Erhöhtes Aufkommen von toten Kegelrobben an den Küsten Mecklenburg-Vorpommerns

und

ANTWORT

der Landesregierung

In Mecklenburg-Vorpommern kam es im Jahr 2017 und wiederholt im Jahr 2024 zu einem außergewöhnlich hohen Auftreten von toten Kegelrobben. Heimische Meeressäuger, wie Kegelrobbe, Seehund und Schweinswal, sind nach der FFH-Richtlinie (Anhang IV) streng geschützt. In Deutschland wird der Schutz der Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie vor allem in § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes geregelt. Neben dem direkten Tötungsverbot dürfen auch ihre „Lebensstätten“ nicht beschädigt oder zerstört werden. Zudem dürfen diese Arten auch nicht in der Fortpflanzungs-, Wanderungs- und Winterruhezeit gestört werden. Dieser sogenannte spezielle Artenschutz gilt nicht nur im Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern auf der gesamten Fläche. Das bedeutet, dass für diese Arten strenge Schutzvorschriften auch außerhalb der FFH-Gebiete gelten und dass der Schutz dieser Arten bei jeglichem Eingriff in Natur und Landschaft beachtet werden muss. Gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern.

1. Wie viele Reusen welcher Art (Bügelreusen, Aalreusen etc.) sind seit dem Jahr 2017 in den inneren und äußeren Küstengewässern Mecklenburg-Vorpommerns mit welchen Auflagen (z. B. Einschwimmschutz für Meeressäuger, Größe etc.) genehmigt worden (bitte tabellarisch aufschlüsseln)?

Registrierte Vorgänge zu erteilten Reusengenehmigungen der oberen Fischereibehörde (Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern – LALLF M-V) gemäß § 18 der Küstenfischereiverordnung (KüFVO M-V) ab dem 1. Januar 2017:

Der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt hat namens der Landesregierung die Kleine Anfrage mit Schreiben vom 22. Januar 2025 beantwortet.

Das Register zu den erteilten Reusengenehmigungen befindet sich derzeit aufgrund einer Umstellung des Verwaltungssystems in Überarbeitung. Die folgende Tabelle spiegelt den vorläufigen Arbeitsstand vom 7. Januar 2025 wider.

	Datum	Typ	Anzahl	Zeitraum	Auflagen in Genehmigung
1	17.02.2017	Kummreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten
2	04.04.2017	Kummreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten
3	06.04.2017	Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten
4	04.05.2017	Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten
5	13.06.2017	Bügelreuse	2	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten
6	15.06.2017	Bügelreuse	1	Frühjahrsreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, Mindestabstand von 50 Metern (m) zur Fahrwasserbetonnung
7	14.06.2017	Bügelreuse	1	Frühjahrsreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, Mindestabstand von 50 m zur Fahrwasserbetonnung
8	23.06.2017	Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gem. § 23 KüFVO M-V beachten
9	11.07.2017	Schwimm-reuse	1	Herbstreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten
10	01.11.2017	Bügelreuse	2	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten
11	01.11.2017	Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten
12	27.11.2017	Kummreuse	1	Frühjahrsreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, Mindestabstand von 50 m zur Fahrwasserbetonnung
13	05.01.2018	Schwimm-reuse	1	Frühjahrsreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, Setzen der Reuse ist mit Fischmeister rechtzeitig abzustimmen, 100 m Mindestabstand zum Ufer
14	17.01.2018	Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten
15	16.02.2018	Krabbenkorb	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, Fischereiverbot 01.04. bis 31.05. aufgrund Laichschonbezirk, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen

	Datum	Typ	Anzahl	Zeitraum	Auflagen in Genehmigung
16	16.02.2018	Krabbenkorb	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, Fischereiverbot 01.04. bis 31.05. aufgrund Laichschonbezirk, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
17	16.02.2018	Krabbenkorb	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, Fischereiverbot 01.04. bis 31.05. aufgrund Laichschonbezirk, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
18	16.02.2018	Krabbenkorb	1	01.07. bis 01.08.	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, Nutzung des Reusenplatzes nur Juni bis August, sofern näher benannte Reusen in räumlicher Nähe nicht gestellt sind
19	16.02.2018	Krabbenkorb	1	01.07. bis 01.08.	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, Nutzung des Reusenplatzes nur Juni bis August, sofern näher benannte Reusen in räumlicher Nähe nicht gestellt sind
20	20.02.2018	Kummreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten
21	12.03.2018	Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten
22	14.03.2018	Krabbenkorb	1	01.07. bis 01.10.	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, Nutzung des Reusenplatzes nur Juli bis Oktober, vor dem Setzen ist Fischmeister rechtzeitig zu informieren
23	14.03.2018	Krabbenkorb	1	01.07. bis 01.10.	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, Nutzung des Reusenplatzes nur Juli bis Oktober, vor dem Setzen ist Fischmeister rechtzeitig zu informieren
24	09.04.2018	Bügelreuse	4	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten
25	19.04.2018	Schwimm-reuse	2	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten
26	19.04.2018	Schwimm-reuse	2	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten
27	19.04.2018	Schwimm-reuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten

	Datum	Typ	Anzahl	Zeitraum	Auflagen in Genehmigung
28	06.06.2018	Krabbenkorb	4	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, Fischereiverbot 01.04. bis 31.05. aufgrund Laichschonbezirk, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
29	06.06.2018	Krabbenkorb	2	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, Fischereiverbot 01.04. bis 31.05. aufgrund Laichschonbezirk, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
30	06.06.2018	Krabbenkorb	4	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, Fischereiverbot 01.04. bis 31.05. aufgrund Laichschonbezirk, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
31	13.06.2018	Krabbenkorb	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
32	27.06.2018	Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
33	17.07.2018	Bügelreuse	3	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
34	31.07.2018	Krabbenkorb	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
35	31.07.2018	Krabbenkorb	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
36	31.07.2018	Krabbenkorb	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
37	07.08.2018	Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen

	Datum	Typ	Anzahl	Zeitraum	Auflagen in Genehmigung
38	07.08.2018	Schwimm-reuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
39	28.08.2018	Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
40	17.01.2019	Bügelreuse	2	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
41	17.01.2019	Kummreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
42	21.01.2019	Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
43	21.01.2019	Bügelreuse	6	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
44	21.01.2019	Bügelreuse/ Pfahlreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
45	19.02.2019	Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
46	20.02.2019	Bügelreuse	2	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
47	20.02.2019	Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
48	20.02.2019	Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
49	04.04.2019	Bügelreuse	2	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen

	Datum	Typ	Anzahl	Zeitraum	Auflagen in Genehmigung
50	04.04.2019	Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, Fischereiverbot 01.04. bis 31.05. aufgrund Laichschonbezirk, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
51	04.02.2020	Bügelreuse	11	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
52	12.03.2020	Schwimmreuse/ Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, Fischereiverbot 01.04. bis 31.05. aufgrund Laichschonbezirk, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
53	12.03.2020	Schwimmreuse/ Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, Fischereiverbot 01.04. bis 31.05. aufgrund Laichschonbezirk, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
54	21.04.2020	Bügelreuse	2	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
55	21.04.2020	Bügelreuse	2	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
56	07.07.2020	Krabbenkorb	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
57	21.07.2020	Bügelreuse	3	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
58	21.07.2020	Krabbenkorb	1	01.06. bis 30.08.	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
59	21.07.2020	Krabbenkorb	1	01.06. bis 30.08.	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen

	Datum	Typ	Anzahl	Zeitraum	Auflagen in Genehmigung
60	17.08.2020	Kummreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
61	04.11.2020	Bügelreuse/ Pfahlreuse	1	Frühjahrsreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
62	04.12.2020	Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
63	11.02.2021	Kummreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
64	11.02.2021	Kummreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
65	09.03.2021	Bügelreuse	2	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
66	22.03.2021	Bügelreuse	2	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
67	01.05.2021	Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
68	15.06.2021	Kummreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen, Beachtung Regelungen im NSG
69	15.06.2021	Kummreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
70	22.06.2021	Kummreuse	1	Frühjahrsreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
71	04.08.2021	Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen

	Datum	Typ	Anzahl	Zeitraum	Auflagen in Genehmigung
72	05.08.2021	Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
73	05.08.2021	Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
74	30.08.2021	Kummreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
75	21.12.2021	Kummreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
76	21.12.2021	Kummreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
77	21.12.2021	Kummreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
78	21.12.2021	Kummreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
79	12.04.2022	Kummreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen, Beachtung Regelungen gemäß NPFiV[1] und NPBefVMVK[2]
80	09.05.2022	Kummreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
81	09.05.2022	Kummreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
82	03.06.2022	Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
83	03.06.2022	Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen

	Datum	Typ	Anzahl	Zeitraum	Auflagen in Genehmigung
84	03.01.2023	Kummreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
85	03.05.2023	Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
86	15.05.2023	Krabbenkorb	1	01.06. bis 30.08.	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
87	15.05.2023	Krabbenkorb	1	01.06. bis 30.08.	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
88	15.05.2023	Krabbenkorb	1	01.06. bis 30.08.	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
89	15.05.2023	Krabbenkorb	1	01.06. bis 30.08.	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
90	15.05.2023	Krabbenkorb	1	01.06. bis 30.08.	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
91	22.05.2023	Kummreuse	1	Frühjahrsreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
92	22.05.2023	Kummreuse	1	Frühjahrsreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
93	01.07.2023	Kummreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
94	10.07.2023	Bügelreuse	4	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
95	08.11.2023	Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen

	Datum	Typ	Anzahl	Zeitraum	Auflagen in Genehmigung
96	16.11.2023	Schwimm-reuse	1	Herbstreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
97	16.11.2023	Schwimm-reuse	1	Herbstreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
98	16.11.2023	Kummreuse	1	Frühjahrsreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
99	16.02.2024	Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
100	16.02.2024	Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
101	16.02.2024	Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
102	16.02.2024	Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
103	16.02.2024	Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
104	03.04.2024	Krabbenkorb	1	15.05. bis 30.08.	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
105	03.04.2024	Krabbenkorb	1	15.05. bis 30.08.	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
106	03.04.2024	Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
107	06.05.2024	Schwimm-reuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen

	Datum	Typ	Anzahl	Zeitraum	Auflagen in Genehmigung
108	10.06.2024	Bügelreuse	2	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
109	20.06.2024	Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen
110	09.09.2024	Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen, Beachtung Naturschutzgebiet- (NSG-) Bestimmungen (räumlich-zeitliche Beschränkung der Fischerei südlich Insel Beuchel)
111	09.09.2024	Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen, Beachtung NSG-Bestimmungen (räumlich-zeitliche Beschränkung der Fischerei südlich Insel Beuchel)
112	09.09.2024	Bügelreuse	1	Jahresreuse	Kennzeichnung gemäß § 23 KüFVO M-V beachten, rechtzeitige Information des Fischmeisters vor dem Setzen

[1] Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft
[2] Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparken und Naturschutzgebieten im Bereich der Küste von Mecklenburg-Vorpommern

Grau hinterlegt sind in der Tabelle alle für den Fischereibezirk Greifswalder Bodden erteilten Reusengenehmigungen. Diese betreffen ausschließlich Krabbenkörbe, bei denen das Risiko von Robbenbeifängen als gering eingeschätzt wird, sowie Kumm- und Schwimmreusen, jedoch keine geschlossenen Bügelreusen.

Um ein Einschwimmen von Meeressäugern zu verhindern, wurden nach Anhörung der Betroffenen insgesamt 19 Reusengenehmigungen für das Aufstellen von geschlossenen Bügelreusen im Fischereibezirk Greifswalder Bodden, die vor dem 1. Januar 2017 erteilt wurden, nachträglich mit Datum vom 18. Dezember 2019 geändert und mit folgenden rückwirkenden Nebenbestimmungen versehen:

1. Ab dem 1. September 2019 ist das Aufstellen der Reuse nur mit der unter Nummer 2 beschriebenen Robbenschutzvorrichtung an der ersten Reusenkehle zulässig. Die Funktionsweise beruht auf der festen Begrenzung der maximal zulässigen Öffnung der ersten Reusenkehle durch den Einbau einer nicht dehnbaren ringförmigen Struktur.

2. Die Robbenschutzvorrichtung muss mindestens folgende Kriterien erfüllen:
   a. Es ist ein festes, nicht dehnbares Material zu verwenden.
   b. Geeignete Materialien sind zum Beispiel Polypropylen-Leine (Schwimmleine) mit mindestens 10 Millimeter Durchmesser oder Edelstahl-Vollrundmaterial ab 4 Millimeter Durchmesser.
   c. Der Umfang des geschlossenen Ringes darf maximal 75 Zentimeter betragen (zum Beispiel ein Stück Schwimmleine ist fest zu einem Ring mit insgesamt 75 Zentimeter Umfang zu spleißen oder ein Stück Edelstahlprofil ist fest zu einem geschlossenen Ring mit insgesamt 75 Zentimeter Umfang zu schweißen).
   d. Die Vorrichtung ist fest in die 1. Reusenkehle einzunähen beziehungsweise an deren Maschen anzuschlagen.
   e. Die Schutzvorrichtung beziehungsweise die erste Reusenkehle kann eine beliebige Form haben. Sie kann starr oder flexibel sein; die Öffnung kann zum Beispiel kreisförmig, oval beziehungsweise schlitzförmig ausfallen. Das unter c) genannte Maß ist einzuhalten.
   f. Erforderliche Anpassungen der Schutzvorrichtung, zum Beispiel bei größeren schlitzförmigen Reusenkehlen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der oberen Fischereibehörde.
   g. Infolge der Schutzvorrichtung auftretende Probleme bei der Ausübung der Fischerei mit dieser Reuse sind der oberen Fischereibehörde umgehend mitzuteilen. Erforderliche Maßnahmen zu deren Behebung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der oberen Fischereibehörde.

3. Der Fischereiaufsicht ist vor dem Aufstellen der Reuse Gelegenheit zu deren Besichtigung zu geben. Dazu ist die zuständige Fischereiaufsichtsstation rechtzeitig über das geplante Datum des Aufstellens der Reuse zu informieren.

4. Lebende oder tote Beifänge von Meeressäugern sind umgehend dem LALLF M-V beziehungsweise der zuständigen Fischereiaufsichtsstation zu melden. Lebende Individuen sind unverzüglich freizulassen.

5. Gehäufte Beifänge von Meeressäugern in der oben genannten Reuse sind unverzüglich dem LALLF M-V beziehungsweise der zuständigen Fischereiaufsichtsstation anzuzeigen und weitere Maßnahmen zu deren Vermeidung abzustimmen. Gegebenenfalls ist die Fischerei mit der oben genannten Reuse vorübergehend einzustellen.

6. Die Nichtbefolgung der Bestimmungen der Nummern 1 bis 5 stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 28 KüFVO M-V dar.

2. Der Beifang von Tieren, die im Anhang II und/oder IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind (z. B. Kegelrobben), muss nach EU-Fischereirecht gemeldet werden.
   Wie viele und welche Beifänge von Meeressäugern und Arten des Anhanges II und IV der FFH-Richtlinie wurden seit dem Jahr 2017 gemeldet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Der oberen Fischereibehörde liegen keine entsprechenden Meldungen vor. Eine Meldepflicht nach dem EU-Fischereirecht ist nicht gegeben.

3. Im Zusammenhang mit den Untersuchungen zu den Todesursachen der in den letzten Wochen gestorbenen Kegelrobben in den Küstengewässern Mecklenburg-Vorpommerns wird in den Medien wiederholt von einer Großreuse vor Thiessow geschrieben[1].
   Wann und mit welchen Auflagen wurde die fragliche Großreuse durch die Fischereiaufsicht genehmigt?

   a) Wie und wann wurde die Aalfängigkeit der fraglichen Reuse durch die Fischereiaufsicht geprüft?
   b) Wann erfolgten Meldungen des möglichen Beifanges von geschützten Meeressäugern gemäß EU-Fischereirecht durch den die Reuse betreibenden Fischereibetrieb?
   c) Wenn keine Meldung bisher erfolgte, wurde die Großreuse in der Vergangenheit unangekündigt auf möglichen Beifang kontrolliert?

Die aktuelle Reusengenehmigung der betreffenden Reuse wurde am 16. November 2023 mit der Auflage erteilt, dass vor dem Setzen der Reuse der zuständige Fischmeister rechtzeitig zu informieren ist.

Zu a)

Im Oktober 2024 wurden durch die Fischereiaufsicht zwei Seekontrollen durchgeführt, in deren Zuge der ordnungsgemäße Betrieb sowie die Einhaltung der fischereilichen Regelungen überprüft wurden. Dies beinhaltete grundsätzlich auch die fischereirechtlichen Regelungen zum Aalfang.

Zu b)

Der oberen Fischereibehörde liegen keine entsprechenden Meldungen vor. Eine Meldepflicht nach dem EU-Fischereirecht ist nicht gegeben.

Zu c)

Die Reuse wurde im Oktober 2024 unangekündigt kontrolliert.

[1] https://www.nordkurier.de/regional/mecklenburg-vorpommern/tote-kegelrobben-vor-ruegen-ermittler-hoffen-auf-verwertbare-dna-spuren-3108933 (Nordkurier vom 26.11.2024)

4. Wurden Totfunde der Kegelrobben im Oktober 2024 in räumlicher Nähe zur besagten Großreuse vor Thiessow festgestellt?

   a) Wenn ja, wann und in welcher Zahl?
   b) Wenn ja, wurde seitens der Behörden nach den ersten Todesfällen von Kegelrobben im Oktober 2024 eine Verplombung der fraglichen Reuse vor Thiessow erwogen?
   c) Wenn trotz Totfunden in räumlicher Nähe zur besagten Großreuse keine Verplombung der Reuse seitens der Behörden erwogen wurde, warum nicht?

Die Fragen 4 und a) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Eingrenzung bzw. der Bezug „räumliche Nähe“ des Fundortes zum Standort der Reuse vor Thiessow ist nicht eindeutig zu definieren. Zur Beantwortung der Frage werden die Totfunde an der Außenküste zwischen Göhren und Thiessow zusammengefasst. Im Oktober 2024 wurden in diesem Bereich insgesamt 23 Tiere aufgefunden.

Die Totfunde sind auch in räumlicher Nähe zur besagten Reuse vor Thiessow festgestellt worden. Genauere Angaben zur Anzahl der Tiere, den Fundorten und Funddaten können aufgrund des noch andauernden Ermittlungsverfahrens derzeit nicht gemacht werden.

Die Fragen b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Im Zusammenhang mit den aktuellen Totfunden hat die obere Fischereibehörde Handlungserfordernisse und -möglichkeiten im Rahmen ihrer fischereirechtlichen Zuständigkeit, wie z. B. eine Rückbauverfügung der Reuse, geprüft. Ein Verstoß gegen fischereirechtliche Bestimmungen wurde nicht festgestellt, sodass durch die obere Fischereibehörde dahingehend keine Maßnahmen gerechtfertigt waren.

5. Der NDR berichtete, dass ein ortsansässiger Fischer seine Reusen in dem Seegebiet Ende Oktober 2024 freiwillig entfernt habe[2].
   Wo sind die entfernten Reusen jetzt?

   a) Wurden die entfernten Reusen amtlich sichergestellt und auf genetische Spuren von Kegelrobben (zum Abgleich mit DNA-Proben der toten Kegelrobben) untersucht?
   b) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
   c) Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass nach dem Entfernen der besagten Reusen keine toten bzw. keine Serien von mehreren toten Kegelrobben im Umfeld der Reusen mehr auftraten?

Die Reuse befand sich nach Kenntnis Landesregierung zuletzt auf dem Gelände des Fischereibetriebes.

[2] https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Ursache-fuer-Robbensterben-in-Ostsee-vor-Ruegen-weiterhin-nicht-geklaert,robbentod102.html#:~:text=Die%20Ursache%20f%C3%BCr%20das%20Robbensterben,ist%20die%20Ursache%20weiterhin%20unklar. (NDR, 15.11.2024)

Zu a und b)

Mit Einverständnis des zuständigen Fischers sind durch die Ermittlungsbeamten der Wasserschutzpolizei in der Reuse Abstriche genommen worden, um einen Abgleich mit DNA-Proben von toten Kegelrobben zu ermöglichen.

Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

Zu c)

Die Sachakten sind derzeit zu Ermittlungen zur Wasserschutzpolizei Sassnitz versandt, auch zur Prüfung, ob nach der Bergung der Reuse noch Robbenfunde auftraten. Erst nach Abschluss der Ermittlungen kann eine Beurteilung zu der Frage getroffen werden, ob dem behaupteten Umstand überhaupt ein strafrechtlich relevanter Beweiswert zukommt.

6. Warum konnte der Leiter des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF) schon relativ früh nach den ersten Totfunden von Kegelrobben und während der laufenden polizeilichen Ermittlungen mehrfach öffentlich behaupten, er könne mit 95-prozentiger Sicherheit den Tod der Kegelrobben durch Ertrinken in der fraglichen Reuse vor Thiessow ausschließen[3], zumal wissenschaftliche Untersuchungen zur Todesursache bereits Anzeichen eines Todes der Tiere durch Ertrinken feststellten?
Hat der Behördenleiter damit unbotmäßig in Ermittlungen eingegriffen?

Die infrage stehende Reuse wurde mehrfach, u. a. mit Unterwasserdrohnen, inspiziert. Bei diesen Inspektionen wurden nach Kenntnis des LALLF M-V weder Unregelmäßigkeiten, Schäden in dem geschlossenen Reusenteil noch Anzeichen für einen Todeskampf gefangener Robben festgestellt. Im Hinblick auf die Anzahl der in Rede stehenden toten Robben sind auch die praktische Handhabung derartig vieler Individuen und der daraufhin anzunehmenden Beseitigung von täglich bis zu etwa drei Robben aus einer einzigen Reuse unklar. Weiterhin waren an den im LALLF M-V untersuchten Robben keine Netzabdrücke, keine Einschnürungen oder sonstige, mit der Reuse in Verbindung stehende Verletzungen sichtbar.

Polizeiliche Untersuchungen sind davon nicht beeinträchtigt worden. Über die Seekontrolle der Reuse durch das LALLF M-V wurde die Wasserschutzpolizei informiert; bei der Inspektion der an Land geholten Reuse waren die Wasserschutzpolizei und die Fischereiaufsicht gemeinsam vor Ort. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass die Tiere an Herz-Kreislaufversagen verendet sind. Ein Ertrinkungstod konnte weder bestätigt noch ausgeschlossen werden.

[3] NDR: Mysteriöses Robbensterben geht weiter: Erneut Kadaver auf Rügen gefunden, 28.10.2024.

7. Wann genau wurden die den Behörden bekannten, weil genehmigten Reusen nach den ersten Todesfällen Anfang Oktober 2024 darauf untersucht, ob sie Ursache für die gestorbenen Kegelrobben sein könnten (bitte nachvollziehbare Bezeichnung der Reusen und Datum der jeweiligen Reusenkontrollen angeben)?

   a) Welche dieser Kontrollen erfolgten ohne Vorankündigung?
   b) Bei welchen Kontrollen wurde Probenmaterial der Reusen für genetische Untersuchungen entnommen (zum Abgleich mit DNA-Proben der toten Kegelrobben)?
   c) Wann genau wurden im Jahr 2017 die den Behörden bekannten, weil genehmigten Reusen nach der auftretenden hohen Zahl an toten Kegelrobben darauf untersucht, ob sie Ursache für die im Jahr 2017 gestorbenen Kegelrobben sein könnten (bitte nachvollziehbare Bezeichnung der Reusen und Datum der jeweiligen Reusenkontrollen angeben)?

Im Oktober 2024 befand sich im gesamten relevanten Seegebiet nur eine einzige genehmigungspflichtige Reuse im Einsatz (Großreuse vor Thiessow). Diese Reuse wurde durch die Fischereiaufsicht am 8. Oktober 2024 (Sichtkontrolle von Land auf gestellte Reusen, keine Reusenkontrolle), am 15. Oktober 2024 (Seekontrolle der Reuse), am 22. Oktober 2024 (Seekontrolle der Reuse) sowie am 7. November 2024 (Kontrolle der an Land verbrachten Reuse) kontrolliert.

Zu a)

Die Kontrollen am 8. Oktober 2024 und 15. Oktober 2024 wurden nicht durch die Fischereiaufsicht vorab angekündigt.

Zu b)

Eine Probenentnahme erfolgte durch die Wasserschutzpolizei Sassnitz, als sich die betreffende Reuse an Land befand.

Zu c)

Die beiden Anzeigen mit Datum vom 19. Dezember 2017 und 12. Januar 2018 waren formlos an die Staatsanwaltschaft gerichtet worden. Die Einbindung der Kriminalpolizei durch die Staatsanwaltschaft erfolgte zum 31. Januar 2018.

Aus den staatsanwaltschaftlichen Akten geht hervor, dass zwei Reusen am Weststrand Thiessow im Blick der Ermittlungen standen – die in der Reusenplatzgenehmigung sogenannte Herbstreuse „Wattnu“ und die sogenannte Herbstreuse „Wellenbrecher“. In den staatsanwaltschaftlichen Akten sind am 25. April 2018 in Bezug auf die Reusen durchgeführte kriminalpolizeiliche Maßnahmen auf dem Gelände des betroffenen Fischereibetriebes dokumentiert.

8. Sind die Ergebnisse der Untersuchungen im Jahr 2024, also jene der Obduktionen der Robben, der genetischen Untersuchungen und der Reusenkontrollen öffentlich zugänglich?

   a) Wenn nicht, warum nicht?
   b) Wann wurden die einzelnen toten Kegelrobben im Herbst 2024 den Behörden zur Kenntnis gebracht (bitte jeweils mit Datum und Fundort auflisten)?

Die Totfunde von Kegelrobben im Oktober 2024 wurden bei der Wasserschutzpolizei wegen des Verdachts einer Straftat zur Anzeige gebracht. Ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannt wurde durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet. Die angesprochenen Untersuchungen der Fachbehörden und beauftragten Institutionen sind Gegenstand der laufenden Ermittlungen und nicht öffentlich zugänglich. Das gilt auch für die konkreten Angaben zu Fundort und Funddatum.

9. Ist das Land für die Ermittlung der Ursachen des Todes der Kegelrobben auch finanziell zuständig?

   a) Wenn ja, sind die Obduktionen der im Oktober 2024 gestorben Kegelrobben durch Haushaltsmittel abgesichert?
   b) Wenn nicht, wie wird die Kostendeckung der Ausgaben für die Ursachenermittlung gesichert?

Die behördlichen Aktivitäten zur Ermittlung der Todesursachen erfolgten und erfolgen im Rahmen der dienstlichen Zuständigkeiten. Weitere Untersuchungen erfolgten und erfolgen auf Basis eines Werkvertrages. In diesem genannten Rahmen sind die Ursachenermittlungen durch Haushaltsmittel abgesichert.

10. Die Landesregierung hat angekündigt, zum Schutz der Kegelrobben die Küstenfischereiverordnung anzupassen.
    Welche inhaltlichen Neuregelungen sollen vorgenommen werden?

    a) War es nach Auftreten zahlreicher toter Kegelrobben im Jahr 2017 noch nicht erforderlich, die Küstenfischereiverordnung anzupassen?
    b) Wenn nicht, warum nicht?
    c) Wie wird ausgeschlossen, dass es bis zur Rechtskraft einer neuen Küstenfischereiverordnung nicht wieder zu Todesfällen von Kegelrobben kommt?

Im Zuge der Novellierung der Küstenfischereiverordnung sollen die Genehmigungsvoraussetzungen für genehmigungspflichtige Reusen hinsichtlich des Robbenschutzes angepasst bzw. erweitert werden.

Im Wesentlichen sollen hierdurch die Grundlagen (Ermächtigung für die obere Fischereibehörde) geschaffen werden, um Auflagen zum Schutz von Robben – über den Fischereibezirk „Greifswalder Bodden“ hinaus – auch in den übrigen Küstengewässern festzulegen. Weiterhin soll das künftige Aufstellen und Entfernen von genehmigungspflichtigen Reusen einer Anzeigepflicht unterliegen, sodass eine bessere Dokumentation über die Nutzung der Reusenplätze sowie deren Kontrolle möglich sein wird.

Zu a) und b)

Eine Anpassung der Küstenfischereiverordnung wurde zurückliegend nicht vorgenommen, da es sich im Jahr 2017 zunächst um ein lokales und singuläres Ereignis handelte.

Zu c)

Todesfälle von Kegelrobben treten fischereiunabhängig regelmäßig auf und können nicht per se ausgeschlossen werden. Hinsichtlich von Vorsorgemaßnahmen bezüglich der Reusenfischerei ist beabsichtigt, bestehende bzw. neue Reusengenehmigungen mit Nebenbestimmungen zum Robbenschutz zu versehen. Im Ergebnis des aktuellen Robbensterbens werden Robbenschutzmaßnahmen insbesondere auch unter Einbeziehung der Schwimm- und Kummreusen geprüft.